

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der ZECH Technik Austria GmbH

1. Vertragsinhalt

- 1.1. Für sämtliche Aufträge (Verkauf, Lieferung und Erbringung von Dienstleistungen) zwischen dem „Besteller“ und ZECH Technik Austria GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Gesetzliche Rechte, insbesondere gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 1 Konsumentenschutzgesetz, auf die vertraglich nicht verzichtet oder die vertraglich nicht eingeschränkt werden können, werden von diesen Bedingungen nicht berührt (und diese Verkaufsbedingungen sind auch nicht so auszulegen).
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.
- 1.3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers widerspricht ZECH Technik Austria GmbH bereits jetzt. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Besteller auf derartige Allgemeine Geschäftsbedingungen hingewiesen hat oder wenn ZECH Technik Austria GmbH ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle Zusatz- und Folgebestellungen des Bestellers bei ZECH Technik Austria GmbH.
- 1.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. einem auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages zwingenden Recht widersprechen oder sonst unwirksam sein oder ergeben sich Lücken, so bleiben die restlichen Bedingungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. eines auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages trotzdem in vollem Umfang gültig. Der Besteller und ZECH Technik Austria GmbH sind in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung zu treffen, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder möglichst nahe kommt oder welche die Lücke so schließt, wie es Parteien bei Abschluss dieses Vertrages getan hätten, wenn sie die Lücke erkannt und sachgerecht geschlossen hätten.
- 1.6. Der Besteller kann Rechte aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. eines auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages ohne die schriftliche Zustimmung von ZECH Technik Austria GmbH weder abtreten noch verpfänden.

2. Lieferung

- 2.1. Falls nicht anders angegeben, sind alle Angebote von ZECH Technik Austria GmbH freibleibend. Verträge kommen zustande, indem ZECH Technik Austria GmbH den vom Besteller schriftlich erteilten Auftrag annimmt, beziehungsweise zu dem Zeitpunkt, an dem ZECH Technik Austria GmbH die Vertragserfüllung vornimmt. ZECH Technik Austria GmbH behält sich vor, die Angebote bis zehn (10) Werktagen nach Eingang einer Bestellung und Ausstellung einer Auftragsbestätigung zu widerrufen, falls bekannt wird, dass für den Kunden keine bzw. keine ausreichende Deckung durch die Kreditversicherung möglich ist. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde keine Ansprüche wegen Nichterfüllung.
- 2.2. Abfrage müssen innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung von ZECH Technik Austria GmbH vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abbruch binnen 6 Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, ist ZECH Technik Austria GmbH nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, nach Wahl von ZECH Technik Austria GmbH sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder wahlweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 2.3. Werden ZECH Technik Austria GmbH nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten, Vorauszahlung zu verlangen oder die Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das gilt auch, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht beglichen werden. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller keine Ansprüche wegen Nichterfüllung.
- 2.4. Von ZECH Technik Austria GmbH angegebene Lieferzeiten sind nur ungefähre Angaben über den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen, soweit ZECH Technik Austria GmbH mit dem Besteller keine verbindlichen Lieferzeiten vereinbart hat. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt ZECH Technik Austria GmbH keine Gewähr.
- 2.5. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen und vollständigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Besteller nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ZECH Technik Austria GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. ZECH Technik Austria GmbH haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch verursacht wurden, dass ZECH Technik Austria GmbH auf Grundlage von vom Besteller bereitgestellten falschen bzw. unvollständigen Daten arbeitete.
- 2.6. Erfüllt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig (Vorlage von Zeichnungen, Abgabe von Daten, Bestellung von Material etc.), so tritt an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist diejenige, die ZECH Technik Austria GmbH dem Besteller nach Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht mittelt oder, falls dies unterbleibt, eine angemessen verlängerte Frist.
- 2.7. Wird ZECH Technik Austria GmbH an der Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei ZECH Technik Austria GmbH oder bei Lieferanten von ZECH Technik Austria GmbH, die trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwenden waren, oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt die Lieferpflicht von ZECH Technik Austria GmbH. Schadenersatzansprüche des Bestellers bestehen in diesen Fällen nicht.
- 2.8. Sollte ZECH Technik Austria GmbH mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug geraten, haftet ZECH Technik Austria GmbH nur für den unmittelbaren Verzugsschaden, der als branchenüblich vorhersehbar anzusehen ist. Soweit ZECH Technik Austria GmbH kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet ZECH Technik Austria GmbH nur bis zur Höhe des Auftragswertes der betreffenden Einzelbestellung. Die Haftung für Bandstillstand, entgangenen Gewinn und für alle mittelbaren Verzugsschäden sowie auch für alle sonstigen Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 2.9. Ist der Besteller in Annahmeverzug, so ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, dem Besteller – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages bis zum Höchstsatz von 5 % des vereinbarten Preises für die Ware, mit der sich der Besteller in Verzug befindet, für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt davon unberührt.
- 2.10. Alle Maßnahmen, die für die Einfuhr der dem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren in das Land des Bestellers erforderlich sind, wie die Beschaffung von Importlizenzen und Devisengenehmigungen, hat der Besteller eigenständig und rechtzeitig zu treffen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr hinderlich sind, so hat er ZECH Technik Austria GmbH hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten in Frage gestellt, ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.11. Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, ZECH Technik Austria GmbH seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller ZECH Technik Austria GmbH diese Nummer nicht oder unzutreffend nennt, ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, hierfür Schadenersatz zu verlangen. Das nachteilig gilt, falls der Besteller ZECH Technik Austria GmbH bei Lieferungen ab Werk die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware nicht zur Verfügung stellt. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen; insbesondere ist ZECH Technik Austria GmbH nicht verpflichtet, eine ihr genannte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 2.12. Bei Meterware kann ZECH Technik Austria GmbH von der bestellten Liefermenge bis zu +/- 10 % abweichen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Handelsübliche Über- und Unterlängen hat der Besteller anzunehmen. Teillieferungen sind stets zulässig.
- 2.13. Das von ZECH Technik Austria GmbH für eine Ursachenermittlung und Behebung einer Störung eingesetzte Montageteam besteht im Allgemeinen aus 2 Monteuren.
- 2.14. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass unterschrittsberechtigte Personen die erbrachten Leistungen gemäß z.B.: Tagesberichte, Arbeitsberichte, Aufmaßblätter, Lieferscheine, usw. unterschreibt und bestigt. Sollte der Besteller keine Person zur Gegenzeichnung dafür abstellen, gelten die Unterlagen vom Besteller als bestigt.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Sämtliche Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Erfolgt die vereinbarte Lieferung 4 Monate nach Bestellung und erhöhen sich bis zum Tag der Lieferung Material-, Lohn- oder sonstige Kosten, so ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.
- 3.2. Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.
- 3.3. Leertgut, insbesondere Aufmachungen wie Spulen, Trommeln und Fässer etc. verbleiben im Eigentum von ZECH Technik Austria GmbH. Das Leertgut wird dem Besteller in Form einer Pfandleihe überlassen. Als Pfand wird der volle Wert des Leertgutes berechnet. Bei Rücksendung des Leertgutes, die in einwandfreiem, sauberem, wieder verwendbarem Zustand ohne Materialreste zu erfolgen hat, wird das berechnete Pfand voll rückvergütet.
- 3.4. Die Rücksendung des Leertgutes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers an das Lieferwerk von ZECH Technik Austria GmbH. Im Falle einer vom Besteller verursachten Beschädigung des Leertgutes ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, das einbehaltene Pfand mit den entstandenen Reparaturkosten zu verrechnen. Dasselbe gilt im Fall der Durchführung einer Reinigung hinsichtlich der Reinigungskosten. Ist das Leertgut infolge der Beschädigung unbrauchbar geworden, so ist ZECH Technik Austria GmbH zum Einbehalt des gesamten Pfandbetrages berechtigt. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Reparatur des Leertgutes infolge der Beschädigung nach dem freien Ermessen von ZECH Technik Austria GmbH wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 3.5. Die Rückgabe des überlassenen Leertgutes ist spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist und nochmaliger Nachfristsetzung von zwei Wochen ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, den Wert des Leertgutes in Rechnung zu stellen. ZECH Technik Austria GmbH ist dann zur Verrechnung des einbehaltene Pfandbetrages mit dem in Rechnung gestellten Wert des Leertgutes berechtigt. Einwegaufmachungen werden von ZECH Technik Austria GmbH nicht zurückgenommen.
- 3.6. Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.
- 3.7. Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Auslegfalls aller fälligen Forderungen. Wechsel nimmt ZECH Technik Austria GmbH nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Spesen trägt der Besteller.
- 3.8. Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder irrtwegen Zahlungen zurückhalten.
- 3.9. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Gutschriften und Rückvergütungen stets ohne

Anerkennung eines Verschuldens oder einer rechtlichen Verpflichtung zur Leistung.

- 3.10. Wenn nicht anders im Auftrag vereinbart, werden die An- und Abfahrtskosten für die jeweiligen Monteure von ZECH Technik Austria GmbH zu der in der Auftragsbestätigung angegebenen Baustelle nach dem vereinbarten Regiestundensatz, und zwar pro Stunde pro Monteure verrechnet.
 - 3.11. Im Fall, dass vom Besteller vorzubereitende Ressourcen für die Fertigstellung von Montagearbeiten fehlen oder erst nachträglich beigestellt werden, ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, die Kosten für eventuelle Stehzeiten und zusätzliche Reisezeiten dem Besteller gesondert zu verrechnen.
- ## 4. Frachtdingungen
- 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk von ZECH Technik Austria GmbH verlässt oder dem Besteller als versandbereit gemeldet ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird ZECH Technik Austria GmbH eine von ihm vereinbarte Versicherung abschließen.
 - 4.2. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsartemittel erfolgt nach dem Ermessen von ZECH Technik Austria GmbH ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Verlangt der Besteller eine andere Verfrachtung, so trägt er entstehende Mehrkosten.
 - 4.3. CIF- oder C+F-Lieferung erfolgt nur bei einem Warenwert ab 5.000,- Euro pro Einzelsendung. Außer im Falle vereinbarter CIF-Lieferung wird die Sendung nur auf Verlangen des Bestellers und auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.
 - 4.4. Sendungen mit einem Warenwert von weniger als 5.000,- Euro werden ab Werk abgefertigt. Dies gilt auch für Teillieferungen, sofern sie mit dem Besteller vereinbart sind. Sendungen mit einem Warenwert von weniger als 50 kg werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Warenwertes nur ab Werk abgefertigt.
 - 4.5. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. bei Kriegsgefahr, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Schließung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt behält sich ZECH Technik Austria GmbH vor, jederzeit auf vereinbarte Fracht- und Versicherungskosten Zuschläge zu berechnen.
- ## 5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1. Alle von ZECH Technik Austria GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von ZECH Technik Austria GmbH. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Bestellers abzuholen. Im Falle einer Weiterveräußerung der Waren gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an ZECH Technik Austria GmbH abgetreten und ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
 - 5.2. In der Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
 - 5.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihr Be- oder Verarbeitete entstandenen Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die Vorbehaltsrechte von ZECH Technik Austria GmbH nicht durch irgendwelche Verfügungen über die Ware (z. B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) beeinträchtigen.
 - 5.4. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind ZECH Technik Austria GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 5.5. Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt er schon im Voraus an ZECH Technik Austria GmbH ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ZECH Technik Austria GmbH nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werkleihen ein, so geht die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Auf Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
 - 5.6. Wenn ZECH Technik Austria GmbH seine in diesem Artikel festgehaltenen Eigentumsrechte ausüben möchte, ist der Besteller verpflichtet, ZECH Technik Austria GmbH oder von ZECH Technik Austria GmbH zu ernennenden Dritten sofort für später die uneingeschränkte und unwiderrufliche Erlaubnis dafür zu erteilen, sich Zugang zu allen Standorten und Örtlichkeiten zu verschaffen, an denen sich das Eigentum von ZECH Technik Austria GmbH befinden könnte, und diese Waren wieder zurückzunehmen.
 - 5.7. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für ZECH Technik Austria GmbH vor, ohne dass ZECH Technik Austria GmbH daraus Verpflichtungen entstehen. Dem Besteller aus Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er ZECH Technik Austria GmbH im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für ZECH Technik Austria GmbH die Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten.
- ## 6. Zahlungsverzug
- 6.1. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt vereinbarungsgemäß zahlt.
 - 6.2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden sämtliche gegen ihn bestehenden Forderungen von ZECH Technik Austria GmbH sofort in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele. Der Besteller darf die im Eigentum oder Mitsigentum von ZECH Technik Austria GmbH stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, ZECH Technik Austria GmbH Sicherheiten zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug der an ZECH Technik Austria GmbH abgetretenen Forderungen erlischt.
 - 6.3. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen.
 - 6.4. Der Besteller räumt ZECH Technik Austria GmbH an dem zur Ausführung des Auftrags überlassenen Material und an den an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, so ist ZECH Technik Austria GmbH berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurs der Londoner Metallbörse, bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen österreichischen Marktpreis am Tage des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.
- ## 7. Gewährleistung/Haftung
- 7.1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu prüfen. Gewährleistungsansprüche wegen eines offensiblen, sichtbaren Mangels der Ware kann der Besteller nur binnen zwei Wochen nach der Lieferung, wegen eines verdeckten, nicht sichtbaren Mangels spätestens binnen drei Monaten nach der Lieferung geltend machen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jeder Gewährleistungsanspruch. Die Mängelrüge muss eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels enthalten, damit ZECH Technik Austria GmbH in die Lage versetzt wird, angemessen zu reagieren.
 - 7.2. Alle Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Mangel ZECH Technik Austria GmbH unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung schriftlich oder auf elektronischem Wege gemeldet und eine Probe der beanstandeten Ware zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
 - 7.3. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 7.5 wird ZECH Technik Austria GmbH nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kostenfrei an den vertraglichen Lieferort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Ersetzte Ware wird Eigentum von ZECH Technik Austria GmbH. Nach dreimaliger verboglicher Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung kann der Besteller vom jeweiligen Einzelbestellvertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen. Weitere Ansprüche, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht (i) Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit des Inhabers, leitender Angestellter oder von Erfüllungsgliedern vorliegt, (ii) Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde, (iii) eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist oder (iv) eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i.S.v. § 880a ABGB abgegeben wurde.
 - 7.4. Soweit eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (i.S.v. § 880a ABGB) abgegeben wurde, werden eventuelle Schadenersatzansprüche auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den Auftragswert der jeweiligen Einzelbestellung ohne MwSt. bzw. USt., der das fehlerhafte Produkt angeht.
 - 7.5. Alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Ware.
 - 7.6. Sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere für allfällige indirekte, zufällige oder Folgeschäden oder direkte Schäden durch die gelieferten Waren, sind gegenüber ZECH Technik Austria GmbH als Unternehmer ausgeschlossen, sofern ZECH Technik Austria GmbH nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, wobei der Besteller das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beweisen muss (ausgenommen Personenschäden). ZECH Technik Austria GmbH haftet insbesondere auch nicht für indirekte oder Folgeschäden, die in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung und/oder mit den Lieferungen oder Leistungen an den Besteller eintreten. Darin eingeschlossen sind ohne Beschränkung, Schäden aus dem Verlust von Goodwill, Arbeitsunterbrechung, Ausfall von Einsparungen und durch eine geschäftliche Stagnation verursachten Schäden sowie geschäftliche Schäden bzw. Verluste. In jedem Fall ist die gesamte Haftung von ZECH Technik Austria GmbH aufgrund irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes der einzelnen Bestellung.
- ## 8. Schutzrechte
- Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, ZECH Technik Austria GmbH schad- und klaglos zu halten.
- ## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 9.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis ist der Sitz des zuständigen Gerichts der ZECH Technik Austria GmbH, das Handelsgericht Salzburg, FN 197722v.
 - 9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefervertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechselklagen, ist nach Wahl von ZECH Technik Austria GmbH entweder das sachlich zuständige Gericht am Sitz von ZECH Technik Austria GmbH oder das Gericht der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat.
- ## 10. Rechtsanwendung
- Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).